**Nebenverdienst – Anrechnung beim Kurzarbeitergeld**

Die Corona-Pandemie zwingt Unternehmen unterschiedlichster Branchen dazu Kurzarbeit zu nutzen. Haben Sie Kurzarbeit in Ihrem Betrieb eingeführt und besteht Anspruch auf Kurzarbeitergeld, so ist die Anrechnung von Nebeneinkommen der Arbeitnehmer zu beachten. Wie Sie Ihr Risiko minimieren und mit Nebentätigkeiten Ihrer Arbeitnehmer umgehen sollten, haben wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst.

# Aufnahme der Nebentätigkeit vor Beginn der Kurzarbeit in der Hauptbeschäftigung

Bei Arbeitnehmern, die bereits vor Beginn der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung neben ihrer Hauptbeschäftigung aufgenommen haben und diese lediglich fortsetzen, ist keine Anrechnung bzw. Berücksichtigung beim Kurzarbeitergeld notwendig. Diese Arbeitnehmer können diese Nebentätigkeit fortführen, ohne dass es Abzüge beim Kurzarbeitergeld gibt. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld wird nicht um den Verdienst aus der Nebentätigkeit gekürzt. Dies gilt selbst dann, wenn die Nebentätigkeit ausgeweitet wird.

*Beispiel – Aufnahme Nebentätigkeit vor Kurzarbeit:*

*Ein Arbeitnehmer verdient in seiner Hauptbeschäftigung normalerweise monatlich 3.000 Euro (Sollentgelt). Derzeit ist die Arbeit in dem Unternehmen vollständig eingestellt. Der Arbeitnehmer ist in „Kurzarbeit null“.*

*Aus seinem schon länger bestehenden Minijob erhält er monatlich 450 Euro. Der Verdienst aus dem Minijob wird nicht angerechnet, da der Minijob bereits vor Vereinbarung der Kurzarbeit bestanden hat. Die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld beträgt unverändert 3.000 Euro. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend seinen Minijob erweitert und dort mehr arbeitet und verdient.*

# Aufnahme einer Nebenbeschäftigung während Bezug von Kurzarbeitergeld

Wird eine Nebentätigkeit während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen, so wird die Berechnungsgrundlage für das Kurzarbeitergeld um die Vergütung aus der Nebentätigkeit gekürzt. Dies führt zu einer Minderung des Kurzarbeitergeldanspruchs.

# Ausnahme für systemrelevante Bereiche

Wer in einem systemrelevanten Bereich während der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung aufnimmt, dessen Nebenverdienst wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass der aus der Hauptbeschäftigung noch gezahlte Arbeitslohn zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem Verdienst aus der Nebenbeschäftigung das Sollentgelt nicht übersteigt. Diese Regelung soll vom 01. April bis 31. Oktober 2020 gelten.

Systemrelevante Bereiche sind u. a.

* Landwirtschaft
* Gesundheitswesen inkl. Apotheken
* Lebensmittelhandel

*Beispiel – Aufnahme Nebentätigkeit während Kurzarbeit:*

*Ein Arbeitnehmer verdient in seiner Hauptbeschäftigung normalerweise monatlich 3.000 Euro (Sollentgelt). Derzeit ist die Arbeit in dem Unternehmen vollständig eingestellt. Der Arbeitnehmer ist in „Kurzarbeit null“.*

*Zu Überbrückung nimmt der Arbeitnehmer nach Ankündigung der Kurzarbeit einen Minijob auf. Er erhält monatlich 450 Euro. Der Verdienst aus dem Minijob wird dem Ist-Entgelt hinzugerechnet, sodass es zu Kürzung des Kurzarbeitergeldes kommt.*

*Würde der Arbeitnehmer den Minijob in einem systemrelevanten Bereich aufnehmen, so würde eine Anrechnung nur erfolgen, wenn Kurzarbeitergeld und die Minijobvergütung das Sollentgelt überschreiten.*

# Nachweis des Nebeneinkommens

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet bei Ausübung eines Nebenjobs dem Arbeitgeber, der das Kurzarbeitergeld auszahlt, eine Nebeneinkommensbescheinigung vorzulegen. Dies kann mittels des ausgefüllten Formulars „Bescheinigung über Nebeneinkommen“ der Bundesagentur für Arbeit oder einer maschinell erstellte Bescheinigung über ein Lohnprogramm erfolgen. Das Formular ist vom Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer die Nebentätigkeit ausübt, auszufüllen.

Das ausgefüllte Formular hat der Arbeitgeber, der das Kurzarbeitergeld auszahlt, dem Leistungsantrag beizufügen.

**Hinweis:**

Wenn Sie die Lohnabrechnung durch Ecovis erstellen lassen, reichen Sie die ausgefüllte Bescheinigung rechtzeitig bei uns ein, damit wir diese in der Abrechnung berücksichtigen können. Ansonsten kann das Kurzarbeitergeld nicht zutreffend berechnet werden.

# Hinweispflicht an die Arbeitnehmer

Zahlen Sie Ihren Arbeitnehmern Kurzarbeitergeld aus, so sollten Sie Ihre Mitarbeiter unbedingt darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, Nebentätigkeiten anzugeben und die Bescheinigung über Nebeneinkommen vorzulegen.

Dieser Hinweis sollte schriftlich erfolgen und der Arbeitnehmer sollte schriftlich bestätigen, ob Nebentätigkeiten vorliegen. Zudem sollte der Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass er die Aufnahme einer Nebentätigkeit beim Arbeitgeber anzeigen muss.

**Hinweis:**

Damit Sie Ihre Hinweispflicht erfüllen können, stellen wir Ihnen einen Fragebogen zur Verfügung, den Sie von allen Arbeitnehmern ausfüllen lassen sollten, die Kurzarbeitergeld beziehen.

# Fazit und Handlungsempfehlung

Um Rückforderungen von der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden und das finanzielle Risiko zu minimieren, empfehlen wir die Mitarbeiter auf Ihre Verpflichtung zur Angabe von Nebentätigkeit hinzuweisen.

Arbeitnehmer, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit ausüben, müssen eine Bescheinigung über ihr Nebeneinkommen vorlegen. Nur mithilfe dieser Bescheinigung, kann das Kurzarbeitergeld zutreffend berechnet und ausgezahlt werden.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gern an. Wir unterstützen Sie in dieser schwierigen Phase.

ECOVIS Steuerberatungsgesellschaft

Straße

PLZ

Ort

Telefon